

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Zell am See

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ablehnung der Annahme der Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses
- § 2 Berichterstattung
- § 3 Verfahrensgang
- § 4 Akteneinsicht
- § 5 Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen
- § 6 Veröffentlichung von Protokollen im Internet
- § 7 Fragestunde
- § 8 Ausschusssitzungen
- § 9 Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung
- § 10 Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Zell am See vom 15.04.2024 werden gemäß § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten Ausschüsse getroffen.

§ 1**Ablehnung der Annahme der Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses**

Das Recht, die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter eines Ausschusses abzulehnen, haben Personen

- die bereits einem Ausschuss als Obfrau bzw. Obmann vorstehen,
- die bereits in zwei Ausschüssen zur Obfrau/Obmann-Stellvertreter/in gewählt sind oder
- die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

§ 2**Berichterstattung**

Gleichzeitig mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit sie bzw. der diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter aus dem Kreis der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu bestimmen. Für Gegenstände, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter tunlichst jene Person zu bestellen, die im Ausschuss als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter tätig

war. Nach Möglichkeit ist für Gegenstände gleicher Art dieselbe Person als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter zu bestimmen.

§ 3

Verfahrensgang

- 1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer aus dem Kreis der Bediensteten des Gemeindeamtes und eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:
 - ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben, welche Mitglieder unentschuldigt ferngeblieben sind und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen.
- 2) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzugeloben.
- 3) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu berichten und abzustimmen, ob das Protokoll abzuändern ist.
- 4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zu geben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.
- 5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister verweist auf die den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugegangene bzw. vorliegende Tagesordnung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages § 30 Abs. 7 GdO 2019 muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen.
- 6) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter zu beginnen.
- 7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eröffnet hierauf die Debatte, trägt die sich zum Gegenstande meldenden Rednerinnen und Redner in einer Rednerliste ein und erteilt ihnen das Wort anlässlich der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes.
- 8) Lässt sich die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in die Rednerliste eintragen, so hat sie bzw. er für die Dauer des Debattenbeitrages den Vorsitz an ihre Stellvertreterin bzw. an seinen Stellvertreter zu übergeben. Bei kurzen Debattenbeiträgen findet kein Vorsitzwechsel statt.
- 9) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jeder Rednerin bzw. jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.

- Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
 - Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.
- 10) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je eine Für- und Gegenrednerin bzw. einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenrednerin bzw. des Für- und Gegenredners sind mit je fünf Minuten beschränkt.
 - 11) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.
 - 12) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

§ 4

Akteneinsicht

- 1) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Gemeindeamt und zwar während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden erfolgen. Die Akteneinsicht ist längstens binnen einer Woche ab schriftlicher Einbringung des Begehrens bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied kann dabei von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs. 3 der GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.
- 2) Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.
- 3) Akten, die nichtbehördliche Angelegenheiten betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses stehen, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einer Berichterstatterin bzw. einem Berichterstatter zur Vorbereitung übergeben wurden. Die Fraktionsobfrauen und -obmänner können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen.

§ 5

Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen

- 1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzungen wird bei Gemeindevertretungssitzungen und Gemeindevorstellungssitzungen eine Tonaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen

die Richtigkeit der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme zu Beweis Zwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen.

2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zulässig.

§ 6

Veröffentlichung von Protokollen im Internet

Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden zu Informationszwecken im Rahmen des Internetauftrittes veröffentlicht.

§ 7

Fragestunde

- 1) Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine „Fragestunde“ für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, stellen können.
- 2) Die Fragestunde dauert maximal eine Stunde, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung an gerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei der Eröffnung der Sitzung keine Gemeindebürgerin bzw. kein Gemeindebürger anwesend sein bzw. auf Anfrage keine Fragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens 3 Minuten zulässig.

§ 8

Ausschusssitzungen

- 1) Die vorstehend genannten Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kommen sinngemäß der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen seiner Vorsitzführung zu.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören und beigezogenen Sachverständigen das Wort erteilen. Die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören, das Recht zu, das Wort zu ergreifen.
- 3) Sitzungen der Ausschüsse haben mind. halbjährlich stattzufinden.

- 4) Bei Ausschüssen, die nur zur Beratung ermächtigt sind, bzw. bei Beratungspunkten, bei denen keine Beschlussfassung erfolgt, kommt die Bestimmung des § 30 Abs. 6 GdO 2019 über die Erstellung von Amtsberichten nicht zur Anwendung.

§ 9

Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung

- 1) Gemäß § 30 Abs 6 GdO 2019 hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Fraktionen von allen Amtsberichten, die zu Tagesordnungspunkten der nächsten Gemeindevertretung vorliegen, je eine Kopie spätestens eine Woche vor der Sitzung zu übermitteln.
- 2) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zu den in 1) genannten Dokumenten einen automationsunterstützten Zugang im Intranet. Vertritt ein gemäß § 27 Abs 2 GdO 2019 genanntes Ersatzmitglied ein verhindertes Mitglied der Gemeindevertretung obliegt es - mit Verweis auf § 26 Abs 5 GdO 2019 - der betreffenden Fraktionsobfrau bzw. dem Fraktionsobmann dem Ersatzmitglied die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 38 GdO 2019 bzw. explizit dem betreffenden Ausschuss zugeordnete Ersatzmitglieder erhalten für den jeweiligen Ausschuss zu den in 1) genannten Dokumenten einen automationsunterstützten Zugang im Intranet. Vertritt ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung obliegt es - mit Verweis auf § 26 Abs 5 GdO 2019 - der betreffenden Fraktionsobfrau bzw. dem Fraktionsobmann dem vertretenden Mitglied die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung

- 4) Bedienstete der Gemeindeverwaltung werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister den Sitzungen als Protokollführer beigezogen. Die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/r sachkundige/r Stellvertreterin/Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters als Auskunftsperson zugezogen werden.
- 5) Fallweise können auch sonstige Bedienstete des Gemeindeamtes zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Anordnung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters als Auskunftsperson zugezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, beschlossen in der Sitzung am 29.06.2020, außer Kraft.

Zell am See, am 16.04.2024

Für die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See:
Der Bürgermeister:



Andreas Wimmreuter